

SATZUNG

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Bundesverband Takemusu Aiki Deutschland" (Takemusu Aiki Association Germany)
Erstrebt eine Mitgliedschaft im Aikikai, Weltverband des Aikido und im DSB an.
Er ist als Spitzenverband der Takemusu Aikido betreibenden Gruppen in Deutschland ein Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung und hat seinen Sitz in Schwickartshausen (Nidda - Hessen). Er ist beim Amtsgericht in Nidda in das Vereinsregister unter der Nr. eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
(2) Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:
a) Takemusu Aikido als eine Sportart mit geistigen Inhalten durch eine gemeinsame Vertretung im Deutschen Sportbund (DSB) und im Aikikai zu fördern und
b) die gemeinschaftlichen Interessen nach außen zu vertreten.
c) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Aikido;
d) Förderung der freundschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido;
e) Veranstaltungen zu gemeinsamer Aus- und Weiterbildung nach vorhandener Haushaltsmittel und gegenseitiger Absprache zu veranstalten.

§ 3 Grundsätze

Der Verband ist eine Gemeinschaft Takemusu Aikido betreibender Vereine in der Bundesrepublik Deutschland. Er steht auf dem Boden des Amateursportes und wird ehrenamtlich geführt.
Er versucht das von Morihei Ueshiba entwickelte und von Morihiro Saito weitergeführte Aikido zu bewahren.
Er ist politisch neutral, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und versteht sich als antirassistische Vereinigung.
Der Verband anerkennt die organisatorische, fachliche, und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder.
Jedes Mitglied hat das Recht, sich lokalen / regionalen Verbänden anzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband gehören Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen/-gruppen, und natürliche Personen als ordentliche und außerordentliche Mitglieder an. Eine Mitgliedschaft in einem Landesverband oder im Landessportbund ist nicht Vorbedingung für eine Mitgliedschaft im Bundesverband.
a) Als ordentliche Mitglieder können nur Vereine aufgenommen werden, die gemeinnützig im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung (§ 51ff) sind, in das Vereinsregister eingetragen sind und Aikido im Sinne dieser Satzung betreiben oder die Tradition und Kultur des Takemusu Aikido auf andere Art und Weise unterstützen.
b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem unter Abs. (1) a) genannten Verein haben.
Sie können Funktionen innerhalb des Verbandes übernehmen insoweit sie von den ordentlichen Mitgliedern bei der Hauptversammlung zu diesen Aufgaben gewählt wurden.
(2) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verband kann vom gesetzlichen Vertreter (Vorstand) der unter 5.1 genannten Organisationen gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an das Präsidium des Verbandes zu richten. Dem Antrag ist eine Vereinessatzung und ggf. eine Vertretungsermächtigung des verantwortlichen Abteilungsleiters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde vor der nächsten Hauptversammlung des Verbandes zulässig, die endgültig entscheidet.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
Der Austritt wird per Einschreiben an das Präsidium des Verbandes zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verband.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Hauptversammlung des Verbandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch das Präsidium gegen diese Satzung und deren Ordnungen verstoßen hat oder seine Beitragspflicht seit mehr als einem Jahr nicht erfüllt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Hauptversammlung pro angefangene 30 gemeldete Mitglieder je eine Stimme. Die Festsetzung der Stimmen erfolgt auf Grund der nachweislich vorhandenen beitragspflichtigen

gemeldeten Mitglieder mit dem Stand vom 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder kann nur durch einen Vertreter und nur einheitlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes sowie die Doppelvertretung sind ausgeschlossen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied seine Beitragsverpflichtungen vier Wochen vor Eröffnung der Hauptversammlung erfüllt hat.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht, es sei denn, sie wurden von der Hauptversammlung mit Verbandsaufgaben betraut..

(3) Die Meldung der Mitglieder muss mit Stichtag 01. Januar des lfd. Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar an die Geschäftsstelle erfolgen, ebenso sind die sich aus der Stärkemeldung ergebenden Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. Februar zu zahlen.

(4) Unterstützung und Leistungen des Verbandes können nur erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1 die Hauptversammlung,

2 das Präsidium,

3 der Technische Beirat.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus:

a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie b) dem Präsidium.

(2) Jedes Mitglied darf entsprechend §5.1 Delegierte mit Rederecht in die Hauptversammlung entsenden.

Das Stimmrecht ist in § 5 Absätze (1) und (2) geregelt.

(3) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Ort und Zeitraum (ca. 4 Wochen) für einen Termin der Hauptversammlung werden von der vorausgegangenen Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt.

(4) Die Einladung zur Hauptversammlung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden. Alle Anträge zur Hauptversammlung sind den gleichen Adressaten mindestens 2 Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung;

Feststellung der Stimmberechtigung;

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;

Festsetzung der Tagesordnung;

Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer;

Festlegung von Zeit und Ort der

nächsten Hauptversammlung;

(5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

(7) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Präsidiums und des Technischen Beirats spätestens 2 Monate nach der Versammlung zugesandt wird.

(8) Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden.

Gegen Formfehler muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Fall sind die Beschlüsse verbindlich.

(9) Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt geheime Wahl. Blockwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die erste Wahl keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

(10) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionsträger sowie bei Wahlen bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter, der dem Präsidium nicht angehören darf.

(11) Eine Außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Präsidium die Durchführung beantragen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind sinngemäß den Bestimmungen des § 7 durchzuführen, jedoch wird die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium des Verbandes besteht aus dem

a) Präsident;

b) Vizepräsident,

c) Schatzmeister.

d) einem weiteren Mitglied,

e) Vorsitzender der Verbandsjugendleitung.

(2) Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Die genannten Präsidiumsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden – mit Ausnahme des Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung - ab dem Zeitpunkt der Wahl, von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Eine Person darf innerhalb des Präsidiums des Verbandes nur ein Amt innehaben. Jeder Mitgliedsverein kann höchstens mit zwei Ämtern im Präsidium vertreten sein. Das Präsidium bleibt bei Rücktritt und Ende der Amtszeit solange als geschäftsführender Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ende der Amtszeit aus, so kann das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten HV wählen. Diese wählt ein neues Präsidiumsmitglied für die laufende Wahlperiode.

(4) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer überwachen die Abwicklung der Finanzgeschäfte. Ihre Wahl erfolgt analog zu der der Präsidiumsmitglieder.

§ 9 Technischer Beirat

(1) Der Technische Beirat schlägt die technischen Standards und die Prüfungsordnung dem Präsidium vor.

(2) Er besteht aus einem Präsidiumsmitglied als Sitzungsleiter und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die einzelnen Mitglieder müssen mind. mit dem 3. Dan Iwama Ryu von Saito Sensei oder Aikikai (ab 5/2002) mit Schwerpunkt Takemusu Aikido graduiert sein.

(3) Jedes Mitglied des Technischen Beirats hat bei Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

(5) Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Teilnahme an Sitzungen des Technischen Beirats berechtigt.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Die Aufteilung der Mittel beschließt das Präsidium auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er muss auf die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten administrativen und organisatorischen Aufgaben des Verbandes benötigten Haushaltsmittel beschränkt bleiben. Die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder wird von der Hauptversammlung gesondert festgelegt.

(3) Der Verband haftet nicht für Vermögens-, Sach-, und/oder Personenschäden, die seine Mitglieder im Rahmen des ordentlichen Sportbetriebes oder dem Besuch von Veranstaltungen des Verband erleiden.

§ 11 Auflösung

(1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen.

(2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes unmittelbar an den DSB e. V. ,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 15.11.2003. auf der Gründungsversammlung des Verbandes verabschiedet und trat mit der Verabschiedung in Kraft.